

**ANFRAGE** von Helen Kunz (LdU, Opfikon)

betreffend Entschädigungen an lärmgeplagte Flughafenanwohner

---

Am 21. August 1995 (KR-Nr. 190/95) fragte ich den Regierungsrat an, ob das Bundesgerichtsurteil betreffend Entschädigungszahlungen an lärmgeplagte Genfer Flughafenanwohner auch auf den Flughafen Zürich Anwendung fände und was er zu unternehmen gedenke. In der Antwort hiess es, dass die im Urteil festgehaltenen Erwägungen gründlich zu studieren und die Auswirkungen auf die Situation im Kanton Zürich zu prüfen seien. Ich darf annehmen, dass dies innerhalb dieser zwei Jahre geschehen konnte. Das Resultat dürfte die Flughafengemeinden und vorallem die Liegenschaftenbesitzer interessieren.

In der gleichen Antwort hält der Regierungsrat fest: "Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat die Belastungsgrenzwerte für Landesflughäfen noch nicht festgesetzt hat." Mit dieser Begründung wurden bis anhin alle Lärmschutzmassnahmen privater Liegenschaftenbesitzer abgewiesen, da damit die gesetzlichen Grundlagen fehlten.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was sind die Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils auf die Situation im Kanton Zürich?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass sich die Situation im südlichen Flughafengebiet von Zürich - im Gegensatz zu Genf-Cointrin - in diesen zwei vergangenen Jahren noch verschärft hat und das Argument der "Absehbarkeit der Fluglärmbelastung" nicht mehr angewendet werden kann?
3. Wie erklärt sich der Regierungsrat den Widerspruch, dass nun plötzlich im Zusammenhang mit der 5. Ausbautetappe des Flughafens Entschädigungen (Lärmschutzmassnahmen) möglich sind, obwohl auch heute noch keine Lärmgrenzwerte vorliegen und sich die gesetzliche Grundlage demzufolge nicht geändert hat?

Helen Kunz